

# **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel**

vom 18.12.2025 (ABl. Nr 31 vom 22.12.2025)

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10, ber. Nr. 38) und §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **§1 Bezeichnungen**

Die in dieser Satzung verwendeten, auf eine Person oder einen Personenkreis bezogenen, Bezeichnungen werden aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Form verwendet, gelten jedoch gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

## **§ 2 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung der Stadt Brandenburg an der Havel in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung, die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Verwaltungsgebühren dürfen nur erhoben werden, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Begünstigten beantragt worden ist oder wenn sie diesen unmittelbar begünstigt.
- (3) Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§3 Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte;
2. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Stadt Brandenburg an der Havel ergeben;
3. die Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist;
4. die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden.

## **§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich, vorbehaltlich Absatz 2, nach § 5 Absatz 6 Nr. 1 bis 3 KAG.

Danach sind von Gebühren befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

- (2) Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (BbgGDG) findet § 5 Absatz 6 KAG keine Anwendung auf ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen und Begutachtungen sowie die hierüber erstellten Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen gem. § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 BbgGDG.

## **§ 5 Gebührenhöhe und Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Leistungen werden die Gebühren einzeln nach der entsprechenden Tarifnummer des Gebührenverzeichnisses bemessen.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (3) Sieht das Gebührenverzeichnis Rahmensätze für eine Gebühr vor, werden bei der Festsetzung der Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührentschuldner berücksichtigt.
- (4) Sieht das Gebührenverzeichnis eine Bemessung der Gebühr nach dem Zeitaufwand vor, so ist als erforderlicher Zeitaufwand die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die Erbringung der Leistung benötigt wird.
- (5) Sind Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit maßgebend, soweit das Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt.
- (6) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (7) Sofern einzelne Gebühren der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, erhöht sich die Gebühr um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

## **§ 6 Gebührentschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührentschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Bare Auslagen**

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühren befreit ist. Bare Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.

**§ 8**  
**Fälligkeit der Gebühren und Form der Erhebung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung fällig, es sei denn, sie wird gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesem Fall wird die Gebühr 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Erbringung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden.

**§ 9**  
**Härtefallregelung**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann, zur Vermeidung unbilliger Härten, insbesondere sozialer Härten, auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

## **Verwaltungsgebührenverzeichnis**

(dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brandenburg an der Havel)

### **A Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten**

#### **1 Vervielfältigungen, Auszüge, Kopien, Computerausdrucke u. ä.**

1.1	schwarz/weiß DIN A4 je Blatt	0,60 Euro
1.2	farbig DIN A4 je Blatt	0,70 Euro
1.3	schwarz/weiß DIN A3 je Blatt	1,30 Euro
1.4	farbig DIN A3 je Blatt	1,30 Euro

#### **2 Beglaubigungen**

Beglaubigung einer Unterschrift, Bescheinigung, Abschrift	5,60 Euro
---	-----------

#### **3 Schriftliche Auskünfte und Akteneinsicht**

3.1 Erteilung einer schriftlichen Auskunft - Gebühr nach Zeitaufwand mit folgenden Sätzen je angefangenen zehn Arbeitsminuten:

1. für Bedienstete des höheren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	13,20 Euro
2. für Bedienstete des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	10,40 Euro
3. für Bedienstete des mittleren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	8,00 Euro

Maximal:

mündliche und einfache schriftliche Auskünfte	gebührenfrei
Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	bis 250 Euro

Erteilung einer schriftlichen Auskunft in Fällen, in denen die Auskunft mit außergewöhnlichem Aufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen oder zur Aussonderung von Daten verbunden ist	bis 500 Euro
---	--------------

3.2 Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger - Gebühr nach Zeitaufwand mit folgenden Sätzen je angefangenen zehn Arbeitsminuten:

1. für Bedienstete des höheren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	13,20 Euro
2. für Bedienstete des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	10,40 Euro
3. für Bedienstete des mittleren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte	8,00 Euro

Maximal:

in einfachen Fällen bis	bis 100 Euro
bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	bis 250 Euro

bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen (§§ 4 und 5 AIG)	bis 500 Euro
---	--------------

### **B Besondere Verwaltungsangelegenheiten**

#### **1 Angelegenheiten der Schulverwaltung**

1.1 Nachweis von Schulbesuchszeiten je Nachweis	
1.1.1 je einfachem Nachweis	4,40 Euro

1.1.2	je Nachweis mit umfangreichem Verwaltungsaufwand bei Online Beantragung	17,90 Euro 8,90 Euro
1.2	Anfertigung von Zeugniskopien aus archivierten Abschriften je Zeugnis bei Online Beantragung	13,40 Euro 8,90 Euro
1.3	Zweitschrift eines Zeugnisses anhand vorhandener Kopien bzw. technischer Daten je Zeugnis bei Online Beantragung	17,90 Euro 13,40 Euro
1.4	Zweitschrift eines Zeugnisses anhand sonstiger Unterlagen (Klassenbücher, Notenlisten) je Zeugnis bei Online Beantragung	31,40 Euro 26,20 Euro
1.5	Zweitschriften von Zeugniskarten je Karte bei Online Beantragung	13,40 Euro 8,90 Euro

## 2 Angelegenheiten des kommunalen Geodatenservice und der Hausnummerierung

Auf Grund des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz - DNG) vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2941, 2942, 4114) werden alle digitalen Standardprodukte des Geodatenservice der Stadt Brandenburg an der Havel grundsätzlich gebührenfrei bereitgestellt.

### Art und Umfang der gebührenfreien Bereitstellung von digitalen geografischen Standardprodukten

Die gebührenfreie Bereitstellung von digitale Standardprodukten des Geodatenservice (z.B. Stadtgrundkarte und Luftbilder) erfolgt über Darstellungs- und Downloaddienste (z.B. WMS oder WFS).

### Ausnahmen von der Gebührenfreiheit der Datenbereitstellungen

Sofern die Datenbereitstellung nicht über automatisierte Verfahren erfolgt, kann von der Stadt Brandenburg an der Havel eine Gebühr für den entstandenen Aufwand der Datenbereitstellung erhoben werden.

Gleiches gilt für die manuelle Einrichtung von Abrufverfahren oder für eine auf Anforderung vom digitalen Standardprodukt des Geodatenservice abweichende Datenbereitstellung.

### 2.1 Gebühr nach Zeitaufwand

Gebührenpflichtige Amtshandlungen, für die unter Tarifnummer 2 Teil B dieses Gebührenverzeichnisses eine besondere Gebühr nicht vorgesehen ist, sind nach dem Zeitaufwand abzurechnen. Der Zeitaufwand bestimmt sich dabei nach der von einer Dienstkraft benötigten Arbeitszeit einschließlich unvermeidbarer Reisezeiten.

Die Gebühr beträgt für außen- und innerdienstlich angefangenen zehn Arbeitsminuten

für eine vermessungstechnische Fachkraft (Bedienstete des gehobenen Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte) 12,10 Euro

### 2.2 Stadtgrundkarte

Die Stadt Brandenburg an der Havel stellt die digitale Stadtgrundkarte als digitales Standardprodukt des Geodatenservice der Stadt Brandenburg an der Havel gebührenfrei als GeoWebDienste (z.B. WMS/WFS) bereit.

Für die Bereitstellung individueller analoger und digitaler Produkte aus der Stadtgrundkarte werden folgende Gebühren erhoben:

2.2.1	Auszüge aus der Stadtgrundkarte in analoger Form oder druckaufbereitete Auszüge in Dateiform (pdf) - maßstabsunabhängig und mehrfarbig -	
2.2.1.1	je Blatt DIN A4	12,20 Euro
2.2.1.2	je Blatt DIN A3	12,20 Euro
2.2.1.3	je Blatt DIN A2	37,30 Euro
2.2.1.4	je Blatt DIN A1	38,10 Euro
2.2.1.5	je Blatt DIN A0	39,70 Euro
2.2.2	Für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	25% der Gebühren nach Tarifnummer 2.2.1 dieses Gebührenverzeichnisses
2.2.3	Auszüge aus der Stadtgrundkarte digital im PDF-Format von DIN A4 bis DIN A0 - maßstabsunabhängig und mehrfarbig -	15,80 Euro
2.2.4	Die Abgabe digitaler Daten aus der Stadtgrundkarte als Raster- oder Vektordaten mit besondere Datenaufbereitung, sowie Verschneidungen mit anderen Daten erfolgt nach Zeitaufwand, Tarifnummer 2.1.	
2.3	Abgabe von Orthophotos - Luftbilder	
	Die Stadt Brandenburg an der Havel stellt digitale Orthophotos /Luftbilder als digitales Standardprodukt des Geodatenservice der Stadt Brandenburg an der Havel gebührenfrei als GeoWebDienste bereit.	
2.3.1	Analoge Auszüge aus Luftbildern - maßstabsunabhängig und mehrfarbig –	
2.3.1.1	je Blatt DIN A4	12,20 Euro
2.3.1.2	je Blatt DIN A3	12,20 Euro
2.3.1.3	je Blatt DIN A2	37,30 Euro
2.3.1.4	je Blatt DIN A1	38,10 Euro
2.3.1.5	je Blatt DIN A0	39,70 Euro
2.3.2	Für jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung 50% der Gebühren nach Tarifnummer 2.3.1 dieses Gebührenverzeichnisses	
2.3.3	Auszüge aus Luftbildern digital im PDF-Format von DIN A4 bis DIN A0 - maßstabsunabhängig und mehrfarbig -	15,80 Euro
2.3.4	Die Abgabe digitaler Daten aus den Luftbildern als Rasterbild, sowie Verschneidungen mit anderen Daten erfolgt nach Zeitaufwand, vgl. Tarifnummer 2.1.	
2.4	<b>Sonstige Auszüge</b>	
2.4.1	Auszüge, Kopien, Fotos und dergleichen von Listen, Schriftstücken, Karten, Plänen, Zeichnungen, usw., die unter Tarifnummer 2 Teil B dieses Gebührenverzeichnisses nicht genannt sind, ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung und Abgabe:	
2.4.1.1	je Blatt bis DIN A3	6,10 Euro
2.4.1.2	je Blatt DIN A2	37,30 Euro
2.4.1.3	je Blatt DIN A1	38,10 Euro
2.4.1.4	je Blatt DIN A0	39,70 Euro
2.4.2	Digitale Auszüge als PDF oder Rasterdatei von DIN A4 bis DIN A0	12,10 Euro

## **2.5 GeoWebDienste (individuelle Dienste)**

Die Stadt Brandenburg an der Havel stellt verschiedene Geodaten als GeoWebDienste (z.B. als WMS, WFS, OGC API etc.) bereit. Die Nutzung dieser individuellen GeoWebDienste regeln die jeweiligen Lizenzen der Dienste.

Die Nutzung der GeoWebDienste ist mengen- bzw. volumenabhängig und beträgt:

2.5.1	bis 100.000 Zugriffe bzw. 1 GB Datenvolumen im Monat	60,00 Euro
2.5.2	bis 500.000 Zugriffe bzw. 5 GB Datenvolumen im Monat	120,00 Euro

## **2.6 Hausnummern**

Die monatliche Mitteilung an Dritte über die Festsetzung, Änderung oder dgl. von Hausnummern, je Hausnummer

1,00 Euro

## **3 Angelegenheiten der Ordnungsverwaltung**

Entscheidungen über Ausnahmegenehmigungen aufgrund der Stadtordnung

10,00 - 500,00 Euro

## **4 Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung**

Ausstellen eines Zeugnisses nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts oder das Nichtausüben eines Vorkaufsrechts

62,10 Euro

## **5 Angelegenheiten der Gesundheitsverwaltung**

5.1	Amtsärztliches Gutachten zur Verbeamtung	201,00 Euro
5.2	Amtsärztliches Gutachten zur Einstellung	137,80 Euro
5.3	Amtsärztliches Gutachten zur Beihilfe Kur	112,60 Euro
5.4	Befundschein (z. B. Tuberkulose, Aids)	53,70 Euro
5.5	Abstammungsgutachten	58,00 Euro
5.6	Amtsärztliche Zeugnisse (z. B. Prüfungsfähigkeit)	61,50 Euro
5.7	Amtsärztliche Gutachten zur Dienstfähigkeit (Ganzkörperstatus o. psychiatr. Gutachten)	316,00 Euro
5.8	Amtsärztliche Gutachten zur Dienstfähigkeit (Ganzkörperstatus m. psychiatr. Gutachten)	479,60 Euro
5.9	Amtsärztliche Gutachten zur Dienstfähigkeit (symptombezogen o. psychiatr. Gutachten)	300,40 Euro
5.10	Amtsärztliche Gutachten zur Dienstfähigkeit (symptombezogen m. psychiatr. Gutachten)	464,00 Euro
5.11	Amtsärztliches Gutachten zur Dienstfähigkeit (Laborleistungen)	17,40 Euro
5.12	Zahnärztliche Gutachten	128,10 Euro
5.13	Amtsärztliches Gutachten nach Aktenlage	43,50 Euro

## **6 Angelegenheiten der Statistik**

6.1 Anfertigung von statistischen Analysen und Berichten nach Zeitaufwand je angefangenen zehn Arbeitsminuten

10,60 Euro

6.2	Entleihung von Wahlkabinen und Wahlurnen	0,70 Euro
6.2.1	pro Wahlkabine und je angefangenen 10 Tage	0,70 Euro
6.2.2	pro Wahlurne und je angefangenen 10 Tage	0,70 Euro
6.2.3	Herausgabe und Rücknahme einmalig	4,60 Euro

6.3	Bereitstellung von standardisierten Daten aus eigenen Veröffentlichungen	3,20 Euro
6.4	Bereitstellung des Straßenverzeichnisses	8,50 Euro